

Anja Clauder
Steuerberaterin

Poststraße 20
14612 Falkensee

Anja Clauder, Steuerberaterin, Poststraße 20, 14612 Falkensee

Telefon: 03322 / 4287405
Telefax: 03322 / 4287403
info@kanzlei-clauder.de
www.kanzlei-clauder.de

Mandanteninformation - Wichtige Änderungen zur Lohnabrechnung ab 01.01.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum **01.01.2015** treten einige **gravierende Neuregelungen** im Bereich der Lohnabrechnung in Kraft.

1. Mindestlohn

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aller Branchen gilt ab 01.01.2015 deutschlandweit ein gesetzlicher Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro brutto pro Zeitstunde. Der Arbeitnehmer hat einen Rechtsanspruch auf diesen Mindestlohn. Allerdings gibt es einige Ausnahmen z.B. für Auszubildende, Praktikanten, Ehrenämter u.ä. Bestehende Arbeitsverhältnisse sind daher auf die Einhaltung der neuen gesetzlichen Regelung zu prüfen.

Bei einer Arbeitszeit von 40-Wochenstunden wäre ein Brutto-Gehalt von mindestens 1.473,31 € zu zahlen. Für Minijobs ergibt sich eine rechnerische Höchstarbeitszeit von 52,9 Stunden pro Monat (12,2 Stunden pro Woche). Bei 53 Stunden liegt i.d.R. bereits ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vor.

Die Einhaltung des Mindestlohns wird von der Zollverwaltung kontrolliert. Verstöße können mit Geldbußen von bis zu 500.000 € geahndet werden.

Rückwirkender Eintritt von Versicherungs- und Beitragspflicht

Ist fälschlicherweise bei der Prüfung der Geringfügigkeitsgrenze von einem Entgelt unterhalb des Mindestlohn-niveaus ausgegangen worden aber im Nachhinein ergibt sich, dass kein Minijob bestand, tritt rückwirkend Sozialversicherungspflicht ein. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Arbeitgeber vorsätzlich, fahrlässig oder in gutem Glauben gehandelt hat. Die Beitragsansprüche entstehen bereits, wenn der Anspruch auf das Arbeitsentgelt entstanden ist. Fälle dieser Art werden von den Rentenversicherungsträgern beanstandet und führen ggf. zu erheblichen Beitragsnachforderungen sowie Säumniszuschlägen. Vor allem bleiben sie nicht unentdeckt. Der Grund: Arbeitgeber müssen bei der Übermittlung von Meldungen zur Sozialversicherung nicht nur das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, sondern auch die dem Entgelt zugrunde liegenden Arbeitsstunden angeben.

Eine **kurze Checkliste zur Prüfung** der Einhaltung des Mindestlohngesetzes ist für Sie als Anlage beigefügt. Eine ausführliche Checkliste erhalten Sie bei Bedarf in meiner Kanzlei. Bitte sprechen Sie Ihre Lohnsachbearbeiterin an.

2. Aufzeichnungspflichten ab 01.01.2015

Für folgende Personengruppen sind ab 01.01.2015 bestimmte Angaben aufzuzeichnen und mindestens 2 Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind zwingend innerhalb von 7 Tagen ab Leistungserbringung vorzunehmen.

Aufzeichnungen:

- Beginn
- Ende
- Dauer der täglichen Arbeitszeit

Betroffene Personengruppen:

- Minijobber (Ausnahme: Privathaushalte)
- Kurzfristig Beschäftigte
- Arbeitnehmer in den in § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannten Wirtschaftszweigen (Baugewerbe, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Personenbeförderungsgewerbe, Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe, Schaustellergewerbe, Unternehmen der Forstwirtschaft, Gebäudereinigungsgewerbe, Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen, Fleischwirtschaft)

3. Kurzfristige Beschäftigung

Zudem hat der Gesetzgeber zum 01.01.2015 die Möglichkeit der sozialversicherungsfreien Beschäftigung bei kurzfristig Beschäftigten auf 70 Tage (bisher: 50 Tage bzw. drei Monate) verlängert. Diese Regelung gilt befristet bis 31.12.2018.

Sollten Sie Fragen haben oder Unklarheiten bestehen, sprechen Sie mich bitte an. Meine Mitarbeiterinnen und ich stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Clauder
Steuerberaterin

Anlage

Die Mindestlohn Checkliste für Unternehmen (ab 01.01.2015) erhalten Sie auf Anfrage in meiner Kanzlei.